

Allgemeine Bedingungen für Sachverständigenleistungen des Büro Thiebes bei Innenraumschäden

1. Vorbemerkung

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten im Zusammenhang mit dem der Sachverständigen erteilten Auftrag.

2. Nutzungsrecht

Der Auftraggeber darf die gutachtliche Leistung mit allen Anlagen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur zu dem Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt ist.

Eine darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, wenn die Sachverständige zuvor befragt und ihre Einwilligung dazu gegeben hat. Gleiches gilt für eine Textänderung oder eine auszugsweise Verwendung. Eine Veröffentlichung des Gutachtens bedarf in allen Fällen der vorherigen Einwilligung der Sachverständigen.

Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszweckes des Gutachtens gestattet.

Untersuchungs- und Gutachtenergebnisse dürfen zu Zwecken der Werbung durch den Auftraggeber nur mit Zustimmung der Sachverständigen und mit seiner Billigung des Wortlauts der Werbung verwendet werden.

3. Pflichtenkataloge

Pflichten des Sachverständigen

Die Sachverständige hat ihre gutachterliche Leistung unabhängig, unparteiisch, gewissenhaft, weisungsfrei und persönlich zu erbringen.

Die Sachverständige unterliegt einer umfassenden Schweigepflicht. Demzufolge ist ihm untersagt, das Gutachten selbst, die Unterlagen und Informationen, die ihm im Rahmen ihrer gutachterlichen Tätigkeit bekannt geworden sind oder anvertraut wurden, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder selbst zu ihrem Vorteil auszunutzen. Die Schweigepflicht besteht über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus.

Auf Anfrage erteilt die Sachverständige dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über den Stand ihrer Arbeiten, über die entstandenen oder zu erwartenden Aufwendungen und über den voraussichtlichen Fertigstellungstermin.

Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Sachverständigen alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Auskünfte und Unterlagen (Zeichnungen, Rechnungen, Berechnungen, Grundbuchauszüge u. ä.) unentgeltlich und rechtzeitig gegeben bzw. zur Verfügung gestellt werden.

Der Auftraggeber hat der Sachverständigen den Zugang zum Gutachtenobjekt zu ermöglichen.

Der Auftraggeber hat die Sachverständige zu ermächtigen (eventuell durch Vollmacht), bei Beteiligten, Behörden oder dritten Personen die für die Erstattung des Gutachtens notwendigen Auskünfte oder Unterlagen einzuholen und Erhebungen durchzuführen.

Die Sachverständige ist während der Gutachtenvorbereitung von allen Vorgängen und Umständen zu informieren, die erkennbar für den Zweck und den Inhalt des Gutachtens von Bedeutung sein können.

Der Auftraggeber darf der Sachverständigen keine Weisungen erteilen, die deren tatsächliche Feststellungen, ihre fachlichen Schlussfolgerungen, ihre Bewertungen oder das Ergebnis des Gutachtens verfälschen können.

4. Durchführung des Auftrags

Die Sachverständige hat den Auftrag unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen ihrer fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen.

Die Sachverständige erbringt ihre gutachterliche Leistung in eigener Person. Soweit sie es für notwendig hält und ihre Eigenverantwortung erhalten bleibt, kann sie sich bei der Vorbereitung des Gutachtens der Hilfe sachverständiger Personen bedienen.

Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrags die Zuziehung eines weiteren Sachverständigen oder Sonderfachmanns erforderlich, muss dazu die vorherige Einwilligung des Auftraggebers eingeholt werden.

Im Übrigen ist die Sachverständige berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrags auf Kosten des Auftraggebers die erforderlichen Reisen, die Orts- oder Objektbesichtigung, die notwendigen Untersuchungen und Prüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuholen, Nachforschungen anzustellen, Fotos und Zeichnungen anzufertigen, ohne dass sie hierfür einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Soweit hier jedoch Kosten entstehen, die nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck und Wert des Gutachtens stehen, hat die Sachverständige die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

5. Zahlung

Die Vergütung für die gutachterliche Leistung wird mit ihrer Abnahme und dem Zugang der Rechnung, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Zugang der Rechnung in bar fällig. Zahlungen haben bis 14 Tage nach Zugang der Rechnung zu erfolgen.

Vereinbarte Abschlagszahlungen sind sofort nach Eingang der Zahlungsaufforderung zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet. (BGB §288, Abs. 1)

Gegen Ansprüche der Sachverständigen kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Gutachtauftrag beruht.

6. Kündigung

Auftraggeber und Sachverständige können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Wichtige Gründe, die die Sachverständigen zur sofortigen Kündigung berechtigen, sind u. a. Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des Auftraggebers, Nichtzahlung der vereinbarten Abschlagszahlung, Insolvenz des Auftraggebers, Versuch unzulässiger Einwirkung auf das Ergebnis des Gutachtens.

Wichtige Gründe, die den Auftraggeber zur sofortigen Kündigung berechtigen, sind u. a. Widerruf der öffentlichen Bestellung der Sachverständigen, fehlende Sachkunde, Verstoß gegen die Pflichten zur Unparteilichkeit, Geheimhaltung und Gewissenhaftigkeit.

Wird der Vertrag aus wichtigem Grunde vom Auftragnehmer gekündigt, so steht ihm eine Vergütung für die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Teilleistung nur insoweit zum, als diese für den Auftraggeber objektiv verwertbar ist.

Wird der Vertrag von Auftraggeber aus einem anderen Grund gekündigt, z.B. weil das Gutachten nicht mehr benötigt wird, müssen die erbrachten Leistungen vollständig bezahlt werden, wobei die in der Anlage genannten Verrechnungssätze zugrunde gelegt werden.

7. Gewährleistung für Sachmängel

Die Sachverständige leistet Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts und Ergebnisses des Gutachtens (der Bescheinigung, der Überprüfung) im Rahmen des vertraglich vereinbarten Auftrags.

Insbesondere steht die Sachverständige dafür ein, dass ihre tatsächlichen Feststellungen vollständig, ihre fachlichen Beurteilungen dem aktuellen Stand von Wissenschaft, Technik und Erfahrung entsprechen und ihre Schlussfolgerungen mit der sachlich gebotenen Sorgfalt vorgenommen werden.

Für die Richtigkeit der Sachverständigen zum Zwecke der Auftragserfüllung vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen und erteilten Auskünfte übernimmt die Sachverständige keine Gewähr.

Im Rahmen der dem Auftraggeber nach § 634 BGB zustehenden Rechte kann er außer dem Anspruch nach § 634 Nr. 4 BGB zunächst nur kostenlose Nacherfüllung nach § 635 BGB verlangen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Vergütung der Sachverständigen mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

Offensichtliche Mängel in der gutachterlichen Leistung (Gutachten, Bescheinigung usw.) hat der Auftraggeber der Sachverständigen gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Gutachtens (der Bescheinigung) zu rügen. Andernfalls erlöschen die Verschuldens-unabhängigen Gewährleistungsansprüche des § 634 Nr. 1-3 BGB.

Ansprüche des Auftraggebers gegen der Sachverständigen nach § 634 Nrn. -3 BGB verjähren mit Ausnahme des Anspruchs aus § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB in einem Jahr ab Abnahme des Gutachtens. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

8. Haftungsausschluss

Die Sachverständige haftet für Schäden, die auf einem mangelhaften Gutachten beruhen – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur dann, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen die Schäden durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung verursacht haben. Dies gilt auch für Schäden, die die Sachverständige die der Vorbereitung seines Gutachtens sowie Schäden, die nach erfolgter Nacherfüllung entstanden sind. § 639 BGB bleibt unberührt. Alle darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist die berufliche Hauptniederlassung der Sachverständigen. Soweit die Voraussetzungen nach § 38 ZPO vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag nach dem beruflichen Sitz der Sachverständigen. Dies gilt auch, wenn über die Wirksamkeit dieses Vertrages gestritten wird.

10. Schlussbestimmungen

Soweit in einem eventuellem späteren Prozess die Sachverständige als Zeugin oder sachverständige Zeugin benannt wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, den dadurch entstehende Aufwand mit den oben genannten Stundensätzen sowie km-Geld dem Sachverständigen zu ersetzen. Eventuell durch das Gericht gezahlte Zeugengelder werden dabei verrechnet.

Bei Zweifeln über den in Ansatz gebrachten Zeitaufwand sind hierfür die Aufzeichnungen in der Handakte des Sachverständigenbüros maßgebend. Gegen Honoraransprüche des Sachverständigenbüros kann nur dann mit Gegenforderungen aufgerechnet werden, wenn diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

Die Sachverständige versichert, eine Haftpflichtversicherung im gesetzlichen Umfang abgeschlossen zu haben.

Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sind einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, wird davon die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die Regelung gelten, die dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zweckentsprechende Bestimmungen zu ersetzen.